

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 26.07.2018 in Frankfurt)

Rechtliche Qualität der Beschlüsse der Konferenz

Nach § 44 Abs. 3 lit. f) KDG gehört es zu den Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten, „mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten.“

Vor diesem Hintergrund treffen sich die Diözesandatenschutzbeauftragten in regelmäßigen Abständen, um die einheitliche Anwendung des KDG sicherzustellen.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten stellt daher fest, dass die Beschlüsse der Konferenz die Rechtsauffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten wiedergeben.

Frankfurt, 26.07.2018